

Mit der Kontrolle der Wasserstände an den HDB wurde zu Beginn der Nachtschicht am 11. Oktober der Angeklagte P. beauftragt. Diesen Auftrag führte er im Abstand von 2 Stunden aus und informierte jedesmal den Maschinisten O., daß alle Behälter vollständig gefüllt sind.

Bei der um 2.15 Uhr vorgenommenen Kontrolle stellte P. an dem Behälter 16 einen Wasserstand von 1,60 m fest, die anderen Behälter kontrollierte er nicht. Dem Zeugen O. meldete er jedoch, daß die Behälter 11 und 13 Füllstände von 2,30 m bzw. 2,40 m und die Behälter 14, 15 und 16 von etwa 2,50 m haben.

Zur Beseitigung eines Erdschlusses in der Reduzierstation wurden inzwischen gegen 1.30 Uhr des 12. Oktober 1979 von Schichthandwerkern Sicherungen entfernt. Die dadurch bewirkte Unterbrechung des Stromkreises für die Füllstandsfernanzeigen hatte zur Folge, daß an den Fernanzeigergeräten maximale Wasserstände der HDB angezeigt wurden.

Gegen 1.50 Uhr kontrollierte auch der Angeklagte M. die Füllstände der HDB, unterließ es aber, das Ergebnis seiner Kontrolle mit den durch die Fernanzeigen ausgewiesenen Füllständen zu vergleichen.

Auf Grund der übermittelten Informationen über den Füllungsgrad der Behälter und der Werte der Füllstandsfernanzeige entging dem Zeugen O. die Tatsache, daß sich in den HDB akuter Wassermangel anbahnte. Der Wassermangel führte um 3.31 Uhr zum Ausfall der Speisepumpen. Es entstand ein Sachschaden von 21 TM an der Speisepumpe 15. Durch den Ausfall der Energieversorgung trat als weitere Folge ein erheblicher Produktionsverlust ein.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurden die Angeklagten S., M. und P. wegen fahrlässiger Wirtschaftsschädigung (Vergehen nach § 167 Abs. 1 StGB) auf Bewährung und zur Schadenersatzleistung verurteilt.

Aus der Begründung:

Nach den in der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen haben die Angeklagten durch vorsätzliche Verletzung beruflicher Pflichten die im Kraftwerk des VBB C. in der Nacht zum 12. Oktober 1979 aufgetretene Havarie verursacht und dadurch fahrlässig bedeutende wirtschaftliche Verluste herbeigeführt. Der Angeklagte S. hatte zwar als Objektverantwortlicher nicht alle Einzelheiten der unter seiner Leitung installierten MSR-Technik zu kontrollieren. Derartige Kontrollen waren aber von ihm zu veranlassen. Er hat es jedoch pflichtwidrig unterlassen, den Betreiber über Eigenarten der MSR-Technik zu informieren, obwohl eine derartige Information zu seinen beruflichen Pflichten als MSR-Fachingenieur und Objektverantwortlicher gehört.

Dabei ist zu beachten, daß die Havarie durch eine Reihe von Umständen begünstigt wurde, die den Angeklagten nicht angelastet werden dürfen, weil diese Einzelheiten ihres Zusammenwirkens nicht übersehen konnten. Die Angeklagten M. und P. wußten nicht, daß die Füllstandsfernanzeigen spannungslos gemacht worden waren und daß damit der dort angezeigte maximale Füllstand der HDB nur vorgetäuscht wurde. Sie wußten auch nicht, daß die Stromkreisleitungen an der Reduzierstation nicht gekennzeichnet worden waren. Diese Umstände schließen jedoch den kausalen Zusammenhang zwischen den Handlungen bzw. Unterlassungen der Angeklagten und dem tatsächlich eingetretenen schweren volkswirtschaftlichen Schaden nicht aus. Jeder der Angeklagten hat bewußt gegen ihm obliegende berufliche Pflichten verstoßen und dadurch die Havarie mitverursacht.

Vom Angeklagten S. wurden berufliche Pflichten, die sich aus seiner Eigenschaft als Fachingenieur für MSR-Technik und Objektverantwortlicher für die Rekonstruktion der „Behältertafeln“ herleiten, insofern bewußt verletzt, daß er keine ordnungsgemäße Übergabe des Provisoriums an den Betreiber vornahm und es unterließ, diesen auf die Eigenart der Füllstandsfernanzeigen hinzuweisen. Der Angeklagte S. kannte von vornherein die Bedeutung der Füllstandsfernanzeigen, die ihrer Funktion nach als sicherheitstechnische Einrichtungen der betriebssicheren

Fahrweise der Kraftwerksaggregate dienen. Er wußte somit, daß bei der Übergabe an den Betreiber auf die exakten Informationen über Eigenheiten der Anlage unter keinen Umständen verzichtet werden durfte.

Der Angeklagte M. hat ebenfalls ihm obliegende berufliche Pflichten als Produktionskoordinator bewußt verletzt, indem er den Maschinisten O. unzureichend über das Ergebnis seines Kontrollgangs unterrichtete und lediglich erklärte, die Behälter seien voll. Der Zeuge O. mußte nach dieser Information des Angeklagten M. über den Füllungsgrad der Behälter davon ausgehen, daß Übereinstimmung zwischen angezeigtem Füllungsstand und tatsächlichem Füllungsstand besteht. Obwohl der Angeklagte M. von O. zuvor auf das Nichtaufgehen der Kondensatbilanz aufmerksam gemacht wurde, verglich er seine an den Behältern getroffenen Feststellungen nicht mit den durch die Füllstandsfernanzeigen ausgewiesenen Werten.

Der Angeklagte P. hat dem Zeugen O. tatsächlich unrichtige Füllstandswerte übermittelt und damit bewußt berufliche Pflichten verletzt. Dabei ist zu beachten, daß die Havarie mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Stadium noch hätte verhindert werden können, wenn der Angeklagte P. den Maschinisten O. wahrheitsgemäß und erschöpfend darüber Kenntnis gegeben hätte, daß der Füllungsstand eines Behälters gegen 2.15 Uhr bereits nach dem kritischen Bereich tendierte. Zu dieser Zeit hätte der Vergleich mit der Füllstandsfernanzeige eine Kondensatstandsdiﬀerenz von etwa einem Meter ergeben. Sie lag mithin weit außerhalb der zulässigen Toleranz und hätte mit Sicherheit Maßnahmen der Schichtleitung oder des Maschinisten O. ausgelöst, die die Funktionsuntüchtigkeit der Füllstandsfernanzeigen infolge Spannungslosigkeit hätten offenbar werden lassen.

Strafrechtlich ist das Verhalten aller drei Angeklagten als fahrlässige Wirtschaftsschädigung nach § 167 Abs. 1 StGB zu beurteilen, weil sie durch vorsätzliche Verletzung beruflicher Pflichten fahrlässig Produktionsmittel, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, beschädigt bzw. außer Betrieb gesetzt und dadurch bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht haben. Hinsichtlich der bedeutenden wirtschaftlichen Schäden haben die Angeklagten fahrlässig i. S. des § 8 Abs. 1 StGB gehandelt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme haben sie diese Schäden zwar nicht gewollt. Sie haben aber ihre beruflichen Pflichten im geschilderten Umfang bewußt verletzt und damit die schweren volkswirtschaftlichen Schäden bewirkt. Diese Folgen haben jedoch weder der Angeklagte S. noch die Angeklagten M. oder P. vorausgesehen. Bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage, wie sie sich sowohl für den Angeklagten S. (bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage als Provisorium) als auch für die Angeklagten M. und P. in der Nachtschicht vom 11. zum 12. Oktober 1979 ergeben hätte, wären diese Folgen jedoch vorauszu sehen und bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen.

Das Strafverfahren hat gezeigt, daß die im Grunde einmaligen Verletzungen beruflicher Pflichten der Angeklagten Verluste zum Nachteil der sozialistischen Volkswirtschaft verursacht haben. Neben diesen Auswirkungen ist vor allem beachtlich, daß im Produktionsablauf eindeutige und unmißverständliche Informationen notwendig sind, worauf insbesondere der gesellschaftliche Ankläger hinwies. Unzureichend durchdachte Entscheidungen und darauf beruhende, scheinbar geringfügige pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen können zu folgenschweren Resultaten führen. Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und die strikte Wahrnehmung der Verantwortung im Betrieb sind erforderliche Bedingungen, Verluste und Schäden in der Volkswirtschaft zu vermeiden.

In Anbetracht der Tatsache, daß es sich bei den Angeklagten um verdienstvolle, an sich zuverlässige, verantwortungsbewußte Menschen handelt und ihre Fehlentscheidungen als der Ausdruck nur zeitweiliger Pflichtvergessen-